



2020/0300(COD)

19.4.2021

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Verkehr und Tourismus

für den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und
Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des
Rates über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis
2030

(COM(2020)0652 – C9-0329/2020 – 2020/0300(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Rovana Plumb

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Umweltaktionsprogramme lenken die Entwicklung der EU-Umweltpolitik seit den frühen 1970er Jahren. Das Siebte Umweltaktionsprogramm (7. UAP) ist am 31. Dezember 2020 ausgelaufen. Gemäß Artikel 4 Absatz 3 muss die Kommission gegebenenfalls rechtzeitig einen Vorschlag für ein Achtes Umweltaktionsprogramm (8. UAP) vorlegen, damit keine Lücke zwischen dem 7. UAP und dem 8. UAP entsteht. Im europäischen Grünen Deal wurde die Annahme eines neuen Umweltaktionsprogramms angekündigt, und das 8. UAP ist einer der wichtigsten Rechtsrahmen für dessen Umsetzung auf EU-Ebene und nationaler Ebene.

Übergeordnetes Ziel des 8. UAP ist es, den gerechten und inklusiven Übergang der Union zu einer klimaneutralen, ressourceneffizienten und saubereren kreislauforientierten Wirtschaft zu beschleunigen und die Umweltziele der Agenda 2030 der Vereinten Nationen wie auch ihre Ziele für nachhaltige Entwicklung zu erreichen, wobei die Umwelt- und Klimaziele des europäischen Grünen Deals und des Aufbauinstruments NextGenerationEU uneingeschränkt unterstützt werden.

Im Rahmen des europäischen Grünen Deals wird zudem eine raschere Umstellung auf eine nachhaltige und intelligente Mobilität gefordert, da ein Viertel der Treibhausgasemissionen in der EU auf den Verkehrssektor entfällt und dieser Anteil weiter steigt. Um Klimaneutralität zu erreichen, müssen die verkehrsbedingten Emissionen bis 2050 um 90 % gesenkt werden.

In diesem Zusammenhang hat die Kommission kürzlich die „Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität: Den Verkehr in Europa auf Zukunftskurs bringen¹“ angenommen, mit der diese Herausforderung angegangen werden soll und alle Emissionsquellen beseitigt werden sollen. Zusammen mit einem Aktionsplan mit 82 Initiativen, der als Richtschnur für die Arbeit der EU in den nächsten vier Jahren dienen wird, bildet diese Strategie die Grundlage dafür, wie das Verkehrssystem der EU seinen ökologischen und digitalen Wandel vollziehen und widerstandsfähiger gegenüber künftigen Krisen werden kann.

Die Berichterstatterin begrüßt diesen Vorschlag, um den Übergang der EU zu einer klimaneutralen, ressourceneffizienten sauberen Kreislaufwirtschaft zu unterstützen, mit dem der integrierte Ansatz für die Politikentwicklung und -umsetzung gestärkt wird, indem Nachhaltigkeit in alle einschlägigen Initiativen und Projekte auf nationaler Ebene und auf EU-Ebene einbezogen wird. Darüber hinaus unterstützt sie die Einbeziehung der Europäischen Umweltagentur (EUA) und der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA), da sie sie als äußerst wichtig für die Unterstützung der neuen Überwachung, Messung und Berichterstattung dieses Programms und für die Verwirklichung der Ziele des 8. UAP erachtet.

Die Berichterstatterin ist der Ansicht, dass im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal und zur Verwirklichung der Ziele des 8. UAP sämtliche Verkehrsträger zur Verringerung aller Arten von Emissionen beitragen müssen. Um einen nachhaltigen Verkehr zu erreichen, müssen die Verkehrsnutzer an erster Stelle stehen und ihnen erschwinglichere, zugänglichere und sauberere Alternativen zu ihren derzeitigen Mobilitätsgewohnheiten zur Verfügung gestellt werden, um einen fairen und gerechten Übergang sicherzustellen, bei dem niemand zurückgelassen wird. Zur Unterstützung nachhaltiger Mobilitätsdienste, mit denen Staus und

¹ COM(2020)0789.

Umweltverschmutzung insbesondere in städtischen Gebieten verringert werden können, wird darüber hinaus die automatisierte und vernetzte multimodale Mobilität in Verbindung mit intelligenten Verkehrsmanagementsystemen, die durch die Digitalisierung ermöglicht werden, eine immer wichtigere Rolle spielen. Schließlich muss der Preis für Verkehrsdienstleistungen die Auswirkungen des Verkehrs auf die Umwelt und die Gesundheit widerspiegeln. Die EU sollte parallel dazu die Produktion und den Einsatz nachhaltiger alternativer Kraftstoffe und emissionsfreier Fahrzeuge vorantreiben.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Verkehr und Tourismus ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Kommission kam in ihrer Bewertung des 7. UAP²⁴ zu dem Schluss, dass ihre Vision für 2050 und die prioritären Ziele nach wie vor gültig sind: Es hat dazu beigetragen, im Bereich der Umweltpolitik stärker vorhersehbare, schnellere und besser koordinierte Maßnahmen durchzuführen; seine Struktur und sein unterstützender Rahmen haben dazu beigetragen, Synergien zu schaffen und so die Umweltpolitik wirksamer und effizienter zu machen. Darüber hinaus kam die Bewertung zu dem Schluss, dass das 7. UAP die Agenda 2030 der Vereinten Nationen vorweggenommen hat, indem hervorgehoben wurde, dass Wirtschaftswachstum und soziales Wohlergehen von gesunden natürlichen Ressourcen abhängen, und dass es die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung erleichtert hat. Außerdem konnte die Union auf der internationalen Bühne in Klima- und Umweltfragen mit einer Stimme sprechen. In ihrer Bewertung

Geänderter Text

(3) Die Kommission kam in ihrer Bewertung des 7. UAP²⁴ zu dem Schluss, dass ihre Vision für 2050 und die prioritären Ziele nach wie vor gültig sind: Es hat dazu beigetragen, im Bereich der Umweltpolitik stärker vorhersehbare, schnellere und besser koordinierte Maßnahmen durchzuführen; seine Struktur und sein unterstützender Rahmen haben dazu beigetragen, Synergien zu schaffen und so die Umweltpolitik wirksamer und effizienter zu machen. Darüber hinaus kam die Bewertung zu dem Schluss, dass das 7. UAP die Agenda 2030 der Vereinten Nationen vorweggenommen hat, indem hervorgehoben wurde, dass Wirtschaftswachstum und soziales Wohlergehen von gesunden natürlichen Ressourcen abhängen, und dass es die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung erleichtert hat, ***was auf Unionsebene durch die EU-Städteagenda gemäß dem am 30. Mai 2016 vereinbarten Pakt von Amsterdam weiter konkretisiert***

des 7. UAP kam die Kommission ferner zu dem Schluss, dass die Fortschritte in den Bereichen Naturschutz, Gesundheit und politische Einbeziehung nicht ausreichen.

²⁴ COM(2019) 233 *final*.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Laut dem EUA-Bericht „The European environment – state and outlook 2020, Knowledge for transition to a sustainable Europe“ (Die Umwelt in Europa – Zustand und Ausblick 2020, Wissen für den Übergang zu einem nachhaltigen Europa) (im Folgenden „SOER 2020“) bietet sich der Union eine einzigartige Gelegenheit, bei der Nachhaltigkeit eine Führungsrolle zu übernehmen **und** die dringenden Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit **zu bewältigen**, die systemische Lösungen erfordern. Wie im SOER 2020 dargelegt, sind die Veränderungen des globalen Klimas und der weltweiten Ökosysteme, die seit den 1950er Jahren zu beobachten sind, in den zurückliegenden Jahrzehnten und Jahrtausenden beispiellos. Die Weltbevölkerung hat sich seit 1950 verdreifacht, während die Bevölkerung in Städten auf ein Vierfaches gewachsen ist. Mit dem derzeitigen Wachstumsmodell dürften die Umweltbelastungen weiter zunehmen, was direkte und indirekte schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen haben wird. Dies gilt

wurde. Außerdem konnte die Union auf der internationalen Bühne in Klima- und Umweltfragen mit einer Stimme sprechen. In ihrer Bewertung des 7. UAP kam die Kommission ferner zu dem Schluss, dass die Fortschritte in den Bereichen Naturschutz, Gesundheit und politische Einbeziehung nicht ausreichen.

²⁴ COM(2019)0233.

Geänderter Text

(4) Laut dem EUA-Bericht „The European environment – state and outlook 2020, Knowledge for transition to a sustainable Europe“ (Die Umwelt in Europa – Zustand und Ausblick 2020, Wissen für den Übergang zu einem nachhaltigen Europa) (im Folgenden „SOER 2020“) bietet sich der Union eine einzigartige Gelegenheit, bei der Nachhaltigkeit eine Führungsrolle zu übernehmen, **indem sie** die dringenden Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit, die systemische Lösungen erfordern, **bewältigt**. Wie im SOER 2020 dargelegt, sind die Veränderungen des globalen Klimas und der weltweiten Ökosysteme, die seit den 1950er Jahren zu beobachten sind, in den zurückliegenden Jahrzehnten und Jahrtausenden beispiellos. Die Weltbevölkerung hat sich seit 1950 verdreifacht, während die Bevölkerung in Städten auf ein Vierfaches gewachsen ist. Mit dem derzeitigen Wachstumsmodell dürften die Umweltbelastungen weiter zunehmen, was direkte und indirekte schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen haben wird. Dies gilt insbesondere für die Sektoren mit den

insbesondere für die Sektoren mit den größten Umweltauswirkungen – Lebensmittel, Mobilität, Energie sowie Infrastruktur und Gebäude.

größten Umweltauswirkungen – Lebensmittel, Mobilität, Energie sowie Infrastruktur und Gebäude. ***In dieser Hinsicht muss sichergestellt werden, dass die Union und ihre Mitgliedstaaten für ausreichende Investitionen in die Entwicklung einer geeigneten Infrastruktur für eine intelligente und nachhaltige Mobilität sorgen, die an die Gegebenheiten der verschiedenen europäischen Regionen angepasst ist, einschließlich aktiver Mobilität und intermodaler Plattformen für alle Verkehrsträger, um die Verlagerung auf andere Verkehrsträger und die nachhaltige Beförderung von Personen und Gütern zu fördern und die Rolle der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) bei der Unterstützung des Übergangs zu einer intelligenten, nachhaltigen und sicheren Mobilität in der Union zu stärken.***

Änderungsantrag 3

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Europäische Kommission reagierte auf die im SOER 2020 genannten Herausforderungen mit der Annahme des europäischen Grünen Deals²⁵, einer neuen Wachstumsstrategie für die doppelte Herausforderung des ökologischen und des digitalen Wandels, die darauf abzielt, den Übergang der Union zu einer fairen, wohlhabenden Gesellschaft mit einer wettbewerbsfähigen, klimaneutralen und ressourceneffizienten Wirtschaft zu vollziehen. Die Verordnung (EU) xxx des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶ verankert das Unionsziel, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, in den Rechtsvorschriften.

Geänderter Text

(5) Die Europäische Kommission reagierte auf die im SOER 2020 genannten Herausforderungen mit der Annahme des europäischen Grünen Deals²⁵, einer neuen Wachstumsstrategie für die doppelte Herausforderung des ökologischen und des digitalen Wandels, die darauf abzielt, den Übergang der Union zu einer fairen, wohlhabenden Gesellschaft mit einer wettbewerbsfähigen, klimaneutralen und ressourceneffizienten Wirtschaft zu vollziehen. ***Im Rahmen des europäischen Grünen Deals wird zudem eine raschere Umstellung auf eine nachhaltige und intelligente Mobilität gefordert, da ein Viertel der Treibhausgasemissionen in der EU auf den Verkehrssektor entfällt und dieser Anteil weiter steigt. Um Klimaneutralität zu erreichen, müssen die***

verkehrsbedingten Emissionen bis 2050 um 90 % gesenkt werden. In diesem Zusammenhang hat die Kommission die Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität^{25a} angenommen, die sich dieser Herausforderung stellt und alle Emissionsquellen in Angriff nimmt. Die Verordnung (EU) xxx des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶ verankert das Unionsziel, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, in den Rechtsvorschriften.

²⁵ COM(2019) 640 final.

²⁶ COM(2020) 80 final.

²⁵ COM(2019)0640.

25a COM(2020)0789.

²⁶ COM(2020)0080.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Der europäische Grüne Deal bildet die Grundlage für den Aufbauplan „**Next Generation EU**“, mit dem Investitionen in wichtige grüne Sektoren gefördert werden, die notwendig sind, um Resilienz aufzubauen und Wachstum und Arbeitsplätze in einer fairen und inklusiven Gesellschaft zu schaffen. Die Aufbau- und Resilienzfähigkeit, die zusammen mit dem Unionshaushalt für den Zeitraum 2021–2027 die wirtschaftliche Erholung der Union von der Coronavirus-Krise vorantreiben wird, stützt sich ebenfalls auf die im europäischen Grünen Deal festgelegten prioritären Ziele. Darüber hinaus sollten alle Initiativen im Rahmen des Aufbauplans „**Next Generation EU**“ **das Gebot des europäischen Grünen Deals „Verursache keine Schäden“ respektieren.**

Geänderter Text

(6) Der europäische Grüne Deal bildet die Grundlage für den Aufbauplan „**NextGenerationEU**“, mit dem Investitionen in wichtige grüne Sektoren **und naturbasierte Lösungen** gefördert werden, die notwendig sind, um Resilienz aufzubauen und Wachstum und Arbeitsplätze in einer fairen und inklusiven Gesellschaft zu schaffen. Die Aufbau- und Resilienzfähigkeit, die zusammen mit dem Unionshaushalt für den Zeitraum 2021–2027 die wirtschaftliche Erholung der Union von der Coronavirus-Krise vorantreiben **und den digitalen und klimatischen Wandel unterstützen** wird, **wobei der Schwerpunkt auf der Dekarbonisierung des Verkehrssektors und der Tourismusbranche sowie auf nachhaltigen Technologien liegt**, stützt sich ebenfalls auf die im europäischen Grünen Deal festgelegten prioritären Ziele. **Das Aufbauprogramm bietet eine wichtige Gelegenheit, das Tempo des Übergangs**

zur Klimaneutralität zu beschleunigen, indem Investitionen in die Dekarbonisierung und in nachhaltige Technologien bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Technologieneutralität Priorität eingeräumt wird. Um dieses Ziel zu erreichen, sind Maßnahmen in allen Bereichen der Wirtschaft und von allen Verkehrsträgern erforderlich, einschließlich der Einführung nachhaltiger Formen des privaten und öffentlichen Personen- und Güterverkehrs und des Güterverkehrs, wobei alle verfügbaren politischen Instrumente genutzt werden müssen, um einen gerechten und fairen Übergang zu ermöglichen, der niemanden zurücklässt. Darüber hinaus sollten alle Initiativen im Rahmen des Aufbauplans „NextGenerationEU“ die im europäischen Grünen Deal verankerten Ziele berücksichtigen.

Änderungsantrag 5

**Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 6 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Der „Jahresbericht über das nachhaltige Wachstum“ passt den Prozess des Europäischen Semesters auch in der Zeit nach der COVID-19-Pandemie an den grundlegend veränderten wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Kontext an. Er sollte als Hebel für die Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung genutzt werden.

Änderungsantrag 6

**Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 7**

Vorschlag der Kommission

(7) Umweltaktionsprogramme lenken die Entwicklung der EU-Umweltpolitik seit den frühen 1970er Jahren. Das 7. UAP **läuft** am 31. Dezember 2020 aus; gemäß Artikel 4 Absatz 3 muss die Kommission gegebenenfalls rechtzeitig einen Vorschlag für ein Achtes Umweltaktionsprogramm (8. UAP) vorlegen, um eine Lücke zwischen dem 7. UAP und dem 8. UAP zu vermeiden. Im europäischen Grünen Deal wurde die Annahme eines neuen Umweltaktionsprogramms angekündigt.

Geänderter Text

(7) Umweltaktionsprogramme lenken die Entwicklung der EU-Umweltpolitik seit den frühen 1970er Jahren. Das 7. UAP **lief** am 31. Dezember 2020 aus; gemäß Artikel 4 Absatz 3 muss die Kommission gegebenenfalls rechtzeitig einen Vorschlag für ein Achtes Umweltaktionsprogramm (8. UAP) vorlegen, um eine Lücke zwischen dem 7. UAP und dem 8. UAP zu vermeiden. Im europäischen Grünen Deal wurde die Annahme eines neuen Umweltaktionsprogramms **sowie die Einführung einer Übersichtstafel zur Überwachung des Fortschritts in Bezug auf alle seine Ziele** angekündigt. **Die Europäische Umweltagentur (EUA) und die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) sollten gegebenenfalls andere europäische Agenturen wie die Europäische Agentur für Flugsicherheit, die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs und die Europäische Eisenbahnagentur einbeziehen, um die Besonderheiten der Sektoren besser zu verstehen und von den relevantesten Daten und Erkenntnissen zu profitieren.**

Änderungsantrag 7

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Das 8. UAP sollte die Umwelt- und Klimaschutzziele des europäischen Grünen Deals im Einklang mit dem langfristigen Ziel unterstützen, bis 2050 gut innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten zu leben, was bereits im 7. UAP festgelegt ist. **Es** sollte **zur** Verwirklichung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen und ihrer Ziele für nachhaltige Entwicklung

Geänderter Text

(8) Das 8. UAP sollte die Umwelt- und Klimaschutzziele des europäischen Grünen Deals im Einklang mit dem langfristigen Ziel unterstützen, **spätestens** bis 2050 gut innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten zu leben, was bereits im 7. UAP **und in der Mitteilung der Kommission „Ein sauberer Planet für alle — Eine Europäische strategische, langfristige Vision für eine wohlhabende,**

beitragen.

moderne, wettbewerbsfähige und klimaneutrale Wirtschaft“¹ unter Berücksichtigung der Lehren aus der Evaluierung des 7. UAP festgelegt ist. Die EU sollte mit dem UAP und anderen politischen Maßnahmen eine globale Führungsrolle bei der Verwirklichung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen und ihrer Ziele für nachhaltige Entwicklung anstreben und so einen Systemwechsel hin zu einer Wirtschaft der Union ermöglichen, die Wohlstand innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten garantiert.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Im Einklang mit den Zielen des europäischen Grünen Deals bietet das 8. UAP eine Gelegenheit, die bislang fehlende Strategie EU 2030 auszuarbeiten, um unsere Politik mit der Agenda 2030 der Vereinten Nationen und ihren Zielen für nachhaltige Entwicklung in Einklang zu bringen, indem konkrete und messbare Ziele festgelegt und Überwachungs- und Korrekturmechanismen eingesetzt werden.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für einen Beschluss
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) Das 8. UAP sollte den Übergang zu einer regenerativen Wirtschaft beschleunigen, *die dem Planeten mehr zurückgibt, als sie ihm nimmt. Ein regeneratives Wachstumsmodell erkennt*

(9) Das 8. UAP sollte den Übergang zu einer *nachhaltigen und* regenerativen Wirtschaft beschleunigen. *Ein nachhaltiges und regeneratives Wachstumsmodell beruht auf der*

an, dass das Wohlergehen und der Wohlstand unserer Gesellschaften von einem stabilen Klima, einer gesunden Umwelt und florierenden Ökosystemen abhängen, die unseren Volkswirtschaften einen sicheren Handlungsspielraum bieten. Da die Weltbevölkerung und die Nachfrage nach natürlichen Ressourcen weiter wachsen, sollten sich die Wirtschaftstätigkeiten in einer Weise entwickeln, die **nicht nur keine Schäden verursacht, sondern** den Klimawandel und die Umweltzerstörung umkehrt, die Umweltverschmutzung minimiert und das Naturkapital erhält und bereichert und somit für eine Fülle erneuerbarer und nicht **erneuerbarer** Ressourcen **sorgt**. Durch kontinuierliche Innovation, Anpassung an neue Herausforderungen und gemeinsame Gestaltung stärkt die **regenerative** Wirtschaft die Resilienz und wahrt das Wohlergehen **gegenwärtiger** und künftiger Generationen.

Erkenntnis, dass das Wohlergehen und der Wohlstand unserer Gesellschaften von einem stabilen Klima, einer gesunden Umwelt und florierenden Ökosystemen abhängen, die unseren Volkswirtschaften einen sicheren **und wettbewerbsfähigen** Handlungsspielraum bieten. Da die Weltbevölkerung und die Nachfrage nach natürlichen Ressourcen weiter wachsen, sollten sich die Wirtschaftstätigkeiten in einer **nachhaltigen** Weise entwickeln, die den Klimawandel **begrenzt** und die Umweltzerstörung umkehrt, **die biologische Vielfalt schützt**, die Umweltverschmutzung minimiert und das Naturkapital erhält und bereichert und somit für eine Fülle erneuerbarer **Ressourcen sorgt** und **den Verlust von nicht erneuerbaren Ressourcen verringert**. Durch kontinuierliche Innovation, Anpassung an neue Herausforderungen und gemeinsame Gestaltung stärkt die **nachhaltige** Wirtschaft die Resilienz, **bietet Lösungen** und wahrt das Wohlergehen **heutiger** und künftiger Generationen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Im 8. UAP sollten prioritäre thematische Ziele in den Bereichen Klimaneutralität, Anpassung an den Klimawandel, Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt, **Kreislaufwirtschaft, Null-Schadstoff-Ziel** und Verringerung der Umweltbelastung durch Produktion und Verbrauch **festgelegt** werden. Darüber hinaus sollten die Voraussetzungen für die Verwirklichung der langfristigen und prioritären thematischen Ziele für alle beteiligten Akteure ermittelt werden.

Geänderter Text

(10) Im 8. UAP sollten prioritäre thematische Ziele in den Bereichen Klimaneutralität, **Abmilderung und** Anpassung an den Klimawandel, Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt, **CO₂-neutrale, ökologisch nachhaltige und vollständig kreislauforientierte Wirtschaft, Sicherstellung einer giftfreien Umwelt, Verwirklichung des Ziels, keine oder nur wenige Schadstoffe zu erzeugen**, und Verringerung der Umweltbelastung durch Produktion und Verbrauch **in allen Wirtschaftssektoren, einschließlich**

Verkehr und Tourismus, festlegt werden. Darüber hinaus sollten die Voraussetzungen für die Verwirklichung der langfristigen und prioritären thematischen Ziele für alle beteiligten Akteure *sowie die notwendigen Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Voraussetzungen* ermittelt werden, *wobei die besondere Situation der Gebiete in äußerster Randlage, der ländlichen Gebiete, der Küsten-, Berg- und Inselgebiete sowie der Verbindungen zwischen den Städten und ihrem Umland zu berücksichtigen sind, damit niemand zurückgelassen wird. Gleichzeitig muss mit dem Programm die Einbeziehung der prioritären thematischen Ziele in die sektorbezogenen Strategien sichergestellt werden, um die Kohärenz der Strategien unter Berücksichtigung der Besonderheiten von Sektoren wie Verkehr und Tourismus zu verbessern.*

Änderungsantrag 11

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Mit den langfristigen und prioritären thematischen Zielen des 8. UAP sollte sichergestellt werden, dass Nachhaltigkeit und die Verringerung der Treibhausgasemissionen automatisch in die Vorbereitung und Umsetzung aller einschlägigen Politikbereiche einbezogen werden, einschließlich Maßnahmen in den Bereichen Mobilität, Tourismus, Stadtplanung und Verkehrsinfrastruktur, lebenslange Entwicklung neuer Kompetenzen für Beschäftigte im Verkehrssektor, wobei Synergien zwischen den einschlägigen Politikbereichen geschaffen werden.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10b) Maßnahmen zur Verwirklichung der Umwelt- und Klimaziele der Union müssen in Verbindung mit der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte durchgeführt werden und vollständig mit ihr vereinbar sein. Dies sollte vor allem im Verkehrssektor berücksichtigt werden, wo Sozialdumping nicht nur dem Wohlbefinden der Menschen schadet, sondern auch nicht nachhaltige Verkehrsmittel fördert.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12) ***Eine*** verstärkte Zusammenarbeit mit Partnerländern, eine ***gute*** Umwelt-Governance weltweit sowie Synergien zwischen internen und externen politischen Maßnahmen der Union ***sind*** von entscheidender Bedeutung, um die Umwelt- und Klimaziele der Union zu ***erreichen***.

(12) ***Da viele Wirtschaftssektoren der Union, einschließlich des Verkehrssektors, einem zunehmenden Wettbewerb durch sich rasch entwickelnde Märkte in anderen Regionen der Welt ausgesetzt sind und eng mit der Dynamik des internationalen Handels verknüpft sind, sind eine*** verstärkte Zusammenarbeit mit Partnerländern, eine ***robuste*** Umwelt-Governance weltweit sowie Synergien, ***Konsistenz und Kohärenz*** zwischen ***allen relevanten*** internen und externen politischen Maßnahmen der Union von entscheidender Bedeutung, um die Umwelt- und Klimaziele der Union zu ***verwirklichen. Die EU sollte auch ihre Klimadiplomatie in allen einschlägigen internationalen Foren, darunter die IMO, die ICAO und die UNWTO, verstärken, damit ehrgeizige Standards auf globaler***

Ebene verabschiedet werden können.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Das Aktionsprogramm muss im Hinblick auf die Umsetzung der integrierten Meerespolitik eine größere Resonanz finden.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14) Bei der Bewertung der Fortschritte im Hinblick auf die Verwirklichung der prioritären Ziele des 8. UAP sollten die jüngsten Entwicklungen in Bezug auf die Verfügbarkeit und Relevanz von Daten und Indikatoren berücksichtigt werden Sie sollte mit Überwachungs- und Governance-Instrumenten, die spezifischere Aspekte der Umwelt- und Klimapolitik abdecken, wie insbesondere der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁰, mit den Instrumenten zur Überprüfung der Umsetzung der Umweltpolitik oder Überwachungsinstrumenten in den Bereichen Kreislaufwirtschaft, Null-Schadstoff-Ziel, biologische Vielfalt, Luft, Wasser, Boden, Abfall und anderen umweltpolitischen Maßnahmen kohärent sein und sie unberührt lassen. Zusammen mit anderen Instrumenten, die im Rahmen des Europäischen Semesters, des Überwachungsberichts von Eurostat zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung und der jährlichen strategischen Vorausschau der Kommission³¹ genutzt werden, wäre sie

(14) Bei der Bewertung der Fortschritte im Hinblick auf die Verwirklichung der prioritären Ziele des 8. UAP sollten die jüngsten Entwicklungen in Bezug auf die Verfügbarkeit und Relevanz von Daten und Indikatoren berücksichtigt werden Sie sollte mit Überwachungs- und Governance-Instrumenten, die spezifischere Aspekte der Umwelt- und Klimapolitik abdecken, wie insbesondere der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁰, mit den Instrumenten zur Überprüfung der Umsetzung der Umweltpolitik, **der von Eurofound durchgeführten Europäischen Erhebung zur Lebensqualität (EQLS)** oder Überwachungsinstrumenten in den Bereichen Kreislaufwirtschaft, Null-Schadstoff-Ziel, biologische Vielfalt, Luft, Wasser, Boden, Abfall und anderen umweltpolitischen Maßnahmen kohärent sein und sie unberührt lassen. Zusammen mit anderen Instrumenten, die im Rahmen des Europäischen Semesters, des Überwachungsberichts von Eurostat zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung und der

Teil eines kohärenten, miteinander verknüpften Überwachungs- und Governance-Instrumentariums.

jährlichen strategischen Vorausschau der Kommission³¹ genutzt werden, wäre sie Teil eines kohärenten, miteinander verknüpften Überwachungs- und Governance-Instrumentariums.

³⁰ Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

³¹ COM(2020) 493 *final*.

³⁰ Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1–77).

³¹ COM(2020)0493.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) **Die** Kommission, die EUA und andere einschlägige Agenturen sollten auf die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit den geltenden Rechtsakten der Union bereitgestellten Daten und Indikatoren zugreifen und diese weiterverwenden. Darüber hinaus sollten andere Datenquellen wie Satellitendaten und verarbeitete Informationen aus dem Europäischen Erdbeobachtungsprogramm (Copernicus), dem europäischen Waldbrandinformationssystem und dem Europäischen Hochwasserwarnsystem oder von Datenplattformen wie dem Europäischen Meeresbeobachtungs- und Meeresdatennetzwerk oder der Informationsplattform für Chemikalienüberwachung genutzt werden. Die Anwendung moderner digitaler Werkzeuge und künstlicher Intelligenz ermöglicht eine wirksame Verwaltung und Analyse der Daten, wodurch der Verwaltungsaufwand verringert und gleichzeitig Aktualität und Qualität erhöht werden.

Geänderter Text

(15) **Robuste und aussagekräftige Daten und Indikatoren sind erforderlich, um den Fortschritt der Ziele des europäischen Grünen Deals angemessen zu überwachen.** Die Kommission, die EUA und andere einschlägige **europäische** Agenturen sollten auf die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit den geltenden Rechtsakten der Union bereitgestellten Daten und Indikatoren zugreifen und diese weiterverwenden. Darüber hinaus sollten andere Datenquellen wie Satellitendaten und verarbeitete Informationen aus dem Europäischen Erdbeobachtungsprogramm (Copernicus), **einschließlich des Copernicus-Atmosphärenüberwachungsdienstes (CAM5), sowie aus** dem europäischen Waldbrandinformationssystem und dem Europäischen Hochwasserwarnsystem oder von Datenplattformen wie dem Europäischen Meeresbeobachtungs- und Meeresdatennetzwerk oder der Informationsplattform für

Chemikalienüberwachung genutzt werden. Die Anwendung moderner digitaler Werkzeuge und künstlicher Intelligenz ermöglicht eine wirksame Verwaltung und Analyse der Daten, wodurch der Verwaltungsaufwand verringert und gleichzeitig Aktualität und Qualität erhöht werden.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinien 2003/4/EG, 2007/2/EG und (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates dafür sorgen, dass die einschlägigen Daten, Informationen und Indikatoren für die Überwachung der Umsetzung des 8. UAP frei zugänglich, nichtdiskriminierend, offen, angemessen, hochwertig, vergleichbar, aktuell, nutzerfreundlich und leicht online zugänglich sind.

Geänderter Text

(16) Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinien 2003/4/EG, 2007/2/EG, **2016/2284/EU** und (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates dafür sorgen, dass die einschlägigen Daten, Informationen und Indikatoren für die Überwachung der Umsetzung des 8. UAP frei zugänglich, nichtdiskriminierend, offen, angemessen, hochwertig, vergleichbar, aktuell, nutzerfreundlich und leicht online **und offline** zugänglich sind, **vorzugsweise in einer einzigen Datenbank**.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Um die prioritären Ziele des 8. UAP zu verwirklichen, sollten die EUA und die ECHA mit angemessenen Kapazitäten und ausreichenden Ressourcen ausgestattet werden, sodass eine solide, zugängliche und transparente Wissens- und Faktengrundlage zur Unterstützung der

Geänderter Text

(17) Um die prioritären Ziele des 8. UAP zu verwirklichen, sollten die EUA und die ECHA mit angemessenen Kapazitäten und ausreichenden Ressourcen ausgestattet werden, sodass eine solide, zugängliche und transparente Wissens- und Faktengrundlage zur Unterstützung der

Umsetzung der strategischen Prioritäten des europäischen Grünen Deals und der Bewertung der Fortschritte im Rahmen des Programms gewährleistet wird.

Umsetzung der strategischen Prioritäten des europäischen Grünen Deals und der Bewertung der Fortschritte im Rahmen des Programms gewährleistet wird.

Gegebenenfalls sollten auch andere Einrichtungen und Agenturen einbezogen werden und zur Umsetzung dieser strategischen Prioritäten und zur Bewertung der Fortschritte im Rahmen des 8. UAP beitragen.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) Gemäß Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zielt die Umweltpolitik der Union auf ein hohes Schutzniveau ab und beruht auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Mit diesem Beschluss wird ein allgemeines Umweltaktionsprogramm für die Zeit bis zum 31. Dezember 2030 (im Folgenden das „8. UAP“) festgelegt. Er enthält die prioritären Ziele, legt die Voraussetzungen für ihre Verwirklichung **und** einen Rahmen fest, um zu messen, ob die Union und ihre Mitgliedstaaten auf Kurs zur Verwirklichung dieser prioritären Ziele sind.

(1) Mit diesem Beschluss wird ein allgemeines Umweltaktionsprogramm für die Zeit bis zum 31. Dezember 2030 (im Folgenden das „8. UAP“) festgelegt. Er enthält die prioritären Ziele, legt die Voraussetzungen **und die notwendigen flankierenden Maßnahmen** für ihre Verwirklichung **sowie** einen Rahmen fest, um zu messen, ob die Union und ihre Mitgliedstaaten auf Kurs zur Verwirklichung dieser prioritären Ziele

sind.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Das 8. UAP zielt darauf ab, den gerechten und inklusiven Übergang zu einer klimaneutralen, ressourceneffizienten, **sauberen** und kreislauforientierten Wirtschaft zu beschleunigen, und unterstützt die Umwelt- und Klimaziele des europäischen Grünen Deals und damit zusammenhängender Initiativen.

Geänderter Text

(2) Das 8. UAP zielt darauf ab, den gerechten und inklusiven Übergang zu einer klimaneutralen, ressourceneffizienten, **wettbewerbsfähigen, resilienten, nachhaltigen** und kreislauforientierten Wirtschaft zu beschleunigen, und unterstützt die Umwelt- und Klimaziele des europäischen Grünen Deals und damit zusammenhängender Initiativen, **darunter die Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität und die EU-Strategie für nachhaltigen Tourismus.**

Änderungsantrag 22

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Das 8. UAP bildet die Grundlage für die Verwirklichung der Umwelt- und Klimaziele, die in der Agenda 2030 der Vereinten Nationen und ihren Zielen für nachhaltige Entwicklung festgelegt sind; sein Überwachungsrahmen stellt den umwelt- und klimapolitischen Teil der Bemühungen der EU dar, Fortschritte auf dem Weg zu mehr Nachhaltigkeit, einschließlich Klimaneutralität, Ressourceneffizienz, Wohlergehen und Resilienz, zu messen.

Geänderter Text

(3) Das 8. UAP bildet die Grundlage für die Verwirklichung der Umwelt- und Klimaziele, die in der Agenda 2030 der Vereinten Nationen und ihren Zielen für nachhaltige Entwicklung festgelegt sind; sein Überwachungsrahmen stellt den umwelt- und klimapolitischen Teil der Bemühungen der EU dar, Fortschritte auf dem Weg zu mehr Nachhaltigkeit, einschließlich Klimaneutralität, Ressourceneffizienz, **sauberer und intelligenter Mobilität**, Wohlergehen und Resilienz, zu messen, **wobei gleichzeitig die Kohärenz zwischen ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Zielen sichergestellt wird.**

Änderungsantrag 23

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Das langfristige prioritäre Ziel des 8. UAP **für 2050** besteht darin, dass die Bürger innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen des Planeten gut in einer regenerativen Wirtschaft leben, in der nichts verschwendet wird, keine Nettoemissionen von Treibhausgasen erzeugt werden und Wirtschaftswachstum von Ressourcennutzung und Umweltzerstörung abgekoppelt ist. Eine gesunde Umwelt bildet die Grundlage für das Wohlergehen der Bürgerinnen und Bürger, die biologische Vielfalt gedeiht und das Naturkapital wird auf eine Weise geschützt, wiederhergestellt und wertgeschätzt, die die Resilienz gegenüber dem Klimawandel und anderen Umweltrisiken erhöht. Die Union gibt die Marschrichtung vor, um den Wohlstand gegenwärtiger und künftiger Generationen weltweit sicherzustellen.

Geänderter Text

(1) Das langfristige prioritäre Ziel des 8. UAP besteht darin, dass die Bürger **bis 2050** innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen des Planeten gut in einer **nachhaltigen und** regenerativen Wirtschaft leben, in der nichts verschwendet wird, keine Nettoemissionen von Treibhausgasen erzeugt werden, **der Mobilitätsbedarf auf nachhaltige Weise gedeckt wird** und Wirtschaftswachstum von **nicht nachhaltiger** Ressourcennutzung und Umweltzerstörung abgekoppelt ist. Eine gesunde Umwelt bildet die Grundlage für das Wohlergehen **und die Gesundheit** der Bürgerinnen und Bürger, **wertet Ökosystemleistungen auf**, die biologische Vielfalt gedeiht und das Naturkapital wird auf eine Weise geschützt, wiederhergestellt und wertgeschätzt, die die Resilienz gegenüber dem Klimawandel und anderen Umweltrisiken erhöht. Die Union gibt die Marschrichtung vor, um den Wohlstand gegenwärtiger und künftiger Generationen weltweit sicherzustellen.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) unumkehrbare, schrittweise Senkung der Treibhausgasemissionen und Steigerung des Abbaus von Treibhausgasen durch natürliche **oder andere Senken in** der Union, um die in der Verordnung (EU) .../...³² festgelegte Zielvorgabe für die Verringerung der

Geänderter Text

a) unumkehrbare, schrittweise, **vorhersehbare und rasche** Senkung der Treibhausgasemissionen und Steigerung des Abbaus von Treibhausgasen durch natürliche **Senken in der Union im Einklang mit den Klima- und Umweltzielen** der Union, um die in der

Treibhausgasemissionen bis 2030 sowie Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen;

Verordnung (EU) .../...³² festgelegte Zielvorgabe für die Verringerung der Treibhausgasemissionen bis 2030 sowie Klimaneutralität *spätestens* bis 2050 zu erreichen;

³² COM/2020/80 *final*.

³² COM(2020)0080.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Fortschritte hin zu einem regenerativen Wachstumsmodell, das *dem Planeten mehr zurückgibt, als es ihm nimmt, Entkopplung des Wirtschaftswachstums von Ressourcennutzung und Umweltzerstörung und Beschleunigung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft;*

Geänderter Text

c) Fortschritte hin zu einem *nachhaltigen und* regenerativen Wachstumsmodell, das *sich auf das Wohlergehen der Bürger konzentriert, den Übergang zu einer CO₂-neutralen, ökologisch nachhaltigen und vollständigen Kreislaufwirtschaft gewährleistet und eine schadstofffreie Umwelt sicherstellt, unter anderem durch Maßnahmen, die darauf abzielen, das Recycling und die Wiederverwendung von Materialien und Komponenten in der Verkehrs- und Tourismusbranche sicherzustellen;*

Änderungsantrag 26

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) *Null-Schadstoff-Ziel für eine schadstofffreie Umwelt, einschließlich* Luft, Wasser und Boden, sowie Schutz der Gesundheit und des Wohlergehens der Bürgerinnen und Bürger vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen;

Geänderter Text

d) *Verwirklichung des Ziels, keine oder nur wenige Schadstoffe zu erzeugen, auch in Bezug auf* Luft, Wasser und Boden, sowie Schutz der Gesundheit und des Wohlergehens der Bürgerinnen und Bürger vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen;

Änderungsantrag 27

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) Schutz, Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und Verbesserung des Naturkapitals, insbesondere in Bezug auf Luft, Wasser, Boden und Wälder, Süßwasser, Feuchtgebiete und Meeresökosysteme;

Geänderter Text

e) Schutz, Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt, **der Ökosystemleistungen** und Verbesserung des Naturkapitals, insbesondere in Bezug auf Luft, Wasser, Boden und Wälder, Süßwasser, Feuchtgebiete und Meeresökosysteme;

Änderungsantrag 28

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) Förderung der ökologischen Nachhaltigkeit und Verringerung der wichtigsten Umwelt- und Klimabelastungen im Zusammenhang mit Produktion und Verbrauch, insbesondere in den Bereichen Energie, industrielle Entwicklung, Gebäude und Infrastruktur, Mobilität und **Lebensmittel**.

Geänderter Text

f) Förderung der ökologischen Nachhaltigkeit und Verringerung der wichtigsten Umwelt- und Klimabelastungen im Zusammenhang mit Produktion und Verbrauch, insbesondere in den Bereichen Energie, industrielle Entwicklung, Gebäude und Infrastruktur, Mobilität, **Lebensmittel, Handel und Tourismus, bei gleichzeitiger Sicherstellung der Zugänglichkeit aller Gebiete der Union**.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Voraussetzungen für die Verwirklichung der prioritären Ziele dieses Programms

Geänderter Text

Voraussetzungen **und damit zusammenhängende Maßnahmen** für die Verwirklichung der prioritären Ziele dieses Programms

Änderungsantrag 30

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Gewährleistung einer wirksamen und effizienten Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz und Streben nach Exzellenz bei der Umweltleistung auf Unionsebene sowie auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, unter anderem durch Bereitstellung **geeigneter** Kapazitäten für die Verwaltung und Compliance-Sicherung, wie in der regelmäßigen Überprüfung der Umsetzung der Umweltpolitik vorgesehen, sowie Intensivierung der Maßnahmen **zur Bekämpfung der Umweltkriminalität**;

Geänderter Text

a) Gewährleistung einer wirksamen und effizienten Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz und Streben nach Exzellenz bei der Umweltleistung auf Unionsebene sowie auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, unter anderem durch Bereitstellung **zusätzlicher** Kapazitäten für die Verwaltung und Compliance-Sicherung, **damit lokale Behörden ihre eigenen Ziele und Aktionspläne festlegen können**, wie in der regelmäßigen Überprüfung der Umsetzung der Umweltpolitik vorgesehen, sowie Intensivierung der Maßnahmen **gegen Straftaten und Regelverstöße im Umweltbereich sowie Sicherstellung hinreichender Ressourcen für die zuständigen Stellen auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene**;

Änderungsantrag 31

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Sicherstellung der Umsetzung und Durchsetzung aller einschlägigen EU-Rechtsvorschriften, die sich auf die Umwelt auswirken, in Verbindung mit einer systematischen Weiterbehandlung von Vertragsverletzungsverfahren, unter anderem indem sichergestellt wird, dass auf Unionsebene und nationaler Ebene ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen für diesen Zweck bereitgestellt werden;

Änderungsantrag 32

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– durchgängige Einbeziehung der in Artikel 2 festgelegten prioritären Ziele in allen einschlägigen Strategien, legislativen und nichtlegislativen Initiativen, Programmen, Investitionen und Projekten auf Unionsebene sowie auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, damit sie und ihre Umsetzung keine Schäden im Hinblick auf die in Artikel 2 festgelegten prioritären Ziele verursachen;

Geänderter Text

– durchgängige Einbeziehung der in Artikel 2 festgelegten prioritären Ziele in allen einschlägigen Strategien, legislativen und nichtlegislativen Initiativen, Programmen, Investitionen und Projekten auf Unionsebene sowie auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, damit sie und ihre Umsetzung **den Anforderungen genügen und** keine **erheblichen** Schäden im Hinblick auf die in Artikel 2 festgelegten prioritären Ziele verursachen;

Änderungsantrag 33

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– Maximierung des Nutzens der Umsetzung der Richtlinien 2014/52/EU³³ und 2001/42/EG³⁴ des Europäischen Parlaments und des Rates;

Geänderter Text

– Maximierung des Nutzens der Umsetzung der Richtlinien 2014/52/EU und 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates **in Bezug auf den Bedarf an verkehrsbezogener Infrastrukturplanung**;

³³ Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 124 vom 25.4.2014, S. 1).

³⁴ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom

³³ Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 124 vom 25.4.2014, S. 1).

³⁴ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom

Änderungsantrag 34

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

– besonderes Augenmerk auf Synergien und **mögliche** Kompromisse zwischen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Zielen, um sicherzustellen, dass der Bedarf der Bürger an Nahrung, Wohnraum und Mobilität nachhaltig gedeckt **und** niemand zurückgelassen wird;

Geänderter Text

– besonderes Augenmerk auf Synergien und **die systematische Bewertung möglicher** Kompromisse zwischen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Zielen, um sicherzustellen, dass der Bedarf der Bürger an Nahrung, Wohnraum, **Wohlbefinden, sauberem und intermodalen Verkehr und intelligenter und zugänglicher** Mobilität nachhaltig gedeckt **wird**, niemand **und keine Region** zurückgelassen **wird**, **wirtschaftlicher Wohlstand entsteht und zugleich die Wettbewerbsfähigkeit der Union bewahrt** wird;

Änderungsantrag 35

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b – Spiegelstrich 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– **Ausarbeitung von Leitlinien für Aktionen für lokale und regionale Gebietskörperschaften und Förderung der Annahme ihrer eigenen Ziele und Pläne auf freiwilliger Basis, die zur Umsetzung des 8. UAP und des Umweltschutzes im Allgemeinen beitragen und gleichzeitig eine gewisse Flexibilität ermöglichen, um lokalen und regionalen Bedürfnissen, Kapazitäten, Wissen und Fachwissen Rechnung zu tragen;**

Änderungsantrag 36

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b – Spiegelstrich 4

Vorschlag der Kommission

– regelmäßige Bewertung bestehender politischer Maßnahmen und Vorbereitung von Folgenabschätzungen für neue Initiativen, die auf umfassenden Konsultationen beruhen, die nach verantwortlichen, inklusiven, fundierten und leicht umzusetzenden Verfahren durchgeführt werden und ***bei denen den voraussichtlichen Auswirkungen auf Umwelt und Klima gebührend Rechnung getragen wird;***

Geänderter Text

– regelmäßige Bewertung bestehender politischer Maßnahmen und Vorbereitung von Folgenabschätzungen für neue Initiativen, die auf umfassenden Konsultationen beruhen, die nach verantwortlichen, inklusiven, fundierten und leicht umzusetzenden Verfahren durchgeführt werden und ***die Umweltauswirkungen wie den Verlust an biologischer Vielfalt, die Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden oder den Ressourcenverbrauch und das Klima berücksichtigen;***

Änderungsantrag 37

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b – Spiegelstrich 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

– ***regelmäßige Bewertung aller politischen Maßnahmen der Union und Integration der prioritären thematischen Ziele in die sektorspezifischen Politiken, um Unstimmigkeiten zwischen den politischen Maßnahmen der Union und den politischen Zielen dieses Aktionsplans zu ermitteln und die Kohärenz, die Einheitlichkeit und die Verwirklichung dieser Ziele sicherzustellen, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Besonderheiten der unterschiedlichen Sektoren;***

Geänderter Text

Änderungsantrag 38

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) **wirksame Einbeziehung** der **ökologischen und klimabezogenen Nachhaltigkeit in das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Steuerung, auch in die nationalen Reformprogramme und die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne;**

Geänderter Text

c) **Aufnahme der Arbeiten zur Schaffung eines Klimaschutzindikators, damit die Diskrepanz zwischen der Struktur der Haushalte der Mitgliedstaaten und einem am Übereinkommen von Paris orientierten Szenario bewertet werden kann und die ökologische, soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit bei allen nationalen Haushalten sichergestellt wird, ohne den ursprünglichen Zweck des Europäischen Semesters zu beeinträchtigen;**

Änderungsantrag 39

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag 40

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) **schrittweise** Abschaffung von umweltschädlich wirkenden Subventionen auf Unionsebene und **nationaler** Ebene, optimale Nutzung marktbasierter Instrumente und von Instrumenten für die

Geänderter Text

da) **Förderung der Entwicklung intelligenter Systeme durch einen spezifischen Rahmen für eine nachhaltige Produktpolitik, der Teil der Kreislaufwirtschaft werden kann, indem die Wiederverwendung von Altmaterialien, die in der Verkehrs- und Tourismusbranche als Ressource gelten, wie Metall, Kunststoff und andere Materialarten, intensiviert wird;**

Geänderter Text

e) **Stärkung der Anreize für Umweltfreundlichkeit und zugleich schrittweise** Abschaffung von umweltschädlich wirkenden Subventionen auf Unionsebene **sowie auf nationaler,**

umweltgerechte Haushaltsplanung, einschließlich solcher, die für die **Gewährleistung** eines sozial gerechten Übergangs erforderlich sind, und Unterstützung von Unternehmen und anderen Interessenträgern bei der Entwicklung standardisierter Verfahren für die Naturkapitalbilanzierung;

regionaler und **lokaler** Ebene, **Gewährleistung der Technologieneutralität**, optimale Nutzung marktbasierter Instrumente und von Instrumenten für die umweltgerechte Haushaltsplanung, einschließlich solcher, die für die **Sicherstellung** eines sozial gerechten Übergangs erforderlich sind, **Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausgangslagen** und **des Energiemix der Mitgliedstaaten** sowie Unterstützung von Unternehmen und anderen Interessenträgern bei der Entwicklung standardisierter Verfahren für die Naturkapitalbilanzierung;

Änderungsantrag 41

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) Gewährleistung, dass umweltpolitische Strategien und Maßnahmen auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen, und Stärkung der Wissensbasis im Umweltbereich und ihrer Akzeptanz, unter anderem durch Forschung, Innovation, Förderung grüner Kompetenzen und weiterer Aufbau von Umweltkonten und Ökosystemrechnungslegung;

Geänderter Text

f) Gewährleistung, dass umweltpolitische Strategien und Maßnahmen auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen, und Stärkung der Wissensbasis im Umweltbereich und ihrer Akzeptanz, unter anderem durch Forschung, Innovation, Förderung grüner Kompetenzen, **Einbindung der Zivilgesellschaft, stärkere Nutzung der offenen Wissenschaft, Berücksichtigung der sozialen Dimension des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft im Verkehrs- und Tourismussektor, einschließlich der Höherqualifizierung und Umschulung der Arbeitskräfte, Berücksichtigung der Notwendigkeit angemessener Informationen für fundierte Verbraucherentscheidungen unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Besonderheiten** und weiterer Aufbau von Umweltkonten und Ökosystemrechnungslegung;

Änderungsantrag 42

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) Nutzung des Potenzials **der Digital- und Datentechnik** zur Unterstützung der Umweltpolitik bei gleichzeitiger Minimierung ihres ökologischen Fußabdrucks;

Geänderter Text

g) Nutzung des Potenzials **digitaler Technologien, einschließlich einer vom Menschen beherrschten künstlichen Intelligenz, vernetzter und automatisierter Mobilität und Datentechnologien**, zur Unterstützung der Umweltpolitik **sowie des Übergangs zu einer nachhaltigen und intelligenten Mobilität** bei gleichzeitiger Minimierung ihres ökologischen Fußabdrucks, **insbesondere durch die Optimierung von Datenverarbeitungstechnologien bei gleichzeitiger Gewährleistung von Transparenz, Zugänglichkeit und Sicherheit dieser Daten**;

Änderungsantrag 43

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

(h) umfassende Nutzung naturbasierter Lösungen und sozialer Innovation;

Geänderter Text

(h) umfassende Nutzung naturbasierter Lösungen und sozialer Innovation, **unter anderem durch die Förderung der Nutzung kohlenstoffarmer und nachhaltiger alternativer Kraftstoffe und durch Investitionen in den Schutz und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt im Einklang mit den in der EU-Biodiversitätsstrategie festgelegten Finanzierungszielen**;

Änderungsantrag 44

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

j) öffentliche und leicht zugängliche Bereitstellung der Daten und Nachweise im Zusammenhang mit der Umsetzung des 8. UAP unbeschadet der Vertraulichkeitsbestimmungen in bereichsspezifischen Rechtsvorschriften;

Geänderter Text

j) öffentliche und leicht zugängliche Bereitstellung der Daten, **Indikatoren** und Nachweise im Zusammenhang mit der Umsetzung des 8. UAP, **vorzugsweise in einer einzigen Datenbank und** unbeschadet der Vertraulichkeitsbestimmungen in bereichsspezifischen Rechtsvorschriften;

Änderungsantrag 45

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe k – Spiegelstrich 1

Vorschlag der Kommission

– Zusammenarbeit mit Partnerländern im Bereich Klima- und Umweltmaßnahmen, Ermutigung und Unterstützung dieser Länder zur Annahme und Umsetzung von Vorschriften in diesen Bereichen, die genauso ehrgeizig sind wie die der Union, und Gewährleistung, dass alle auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebrachten Produkte den einschlägigen Anforderungen der Union **im Einklang** mit den internationalen Verpflichtungen der Union in **vollem Umfang entsprechen**;

Geänderter Text

– Zusammenarbeit mit Partnerländern im Bereich Klima- und Umweltmaßnahmen, Ermutigung und Unterstützung dieser Länder zur Annahme und Umsetzung von Vorschriften in diesen Bereichen, die genauso ehrgeizig sind wie die der Union, und Gewährleistung, dass alle auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebrachten Produkte **in vollem Umfang** den einschlägigen Anforderungen der Union **entsprechen, die** mit den internationalen Verpflichtungen der Union in **Einklang stehen**;

Änderungsantrag 46

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe k – Spiegelstrich 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– **Förderung der Einhaltung der Sorgfaltspflicht für Unternehmen als wirksames Instrument zur Ermittlung, Prävention, Minderung und Rechenschaftslegung über die Umweltauswirkungen ihrer**

Änderungsantrag 47

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe k – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

– Verbesserung der Zusammenarbeit mit Regierungen, Unternehmen und der Zivilgesellschaft in Drittländern und internationalen Organisationen zwecks Bildung von Partnerschaften und Bündnissen für den Umweltschutz und Förderung der Zusammenarbeit im Umweltbereich im Rahmen der G7 und G20;

Geänderter Text

– Verbesserung der Zusammenarbeit mit Regierungen, Unternehmen und der Zivilgesellschaft in Drittländern und internationalen Organisationen zwecks Bildung von Partnerschaften und Bündnissen für den Umweltschutz und Förderung der Zusammenarbeit im Umweltbereich im Rahmen der G7 und G20 **sowie in anderen internationalen Foren wie der IMO, der ICAO und der UNWTO;**

Änderungsantrag 48

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe k – Spiegelstrich 5

Vorschlag der Kommission

– Gewährleistung, dass die finanzielle Unterstützung der Union und der Mitgliedstaaten für Drittländer **die** Agenda 2030 der Vereinten Nationen fördert.

Geänderter Text

– Gewährleistung, dass die finanzielle Unterstützung der Union und der Mitgliedstaaten für Drittländer **sämtliche Ziele der** Agenda 2030 der Vereinten Nationen fördert.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Um die prioritären Ziele des 8. UAP erreichen zu können, muss breite Unterstützung mobilisiert werden, indem

Geänderter Text

(2) Um die prioritären Ziele des 8. UAP erreichen zu können, muss breite Unterstützung mobilisiert werden, indem

Bürgerinnen und Bürger, Sozialpartner und andere Interessenträger einbezogen werden und die Zusammenarbeit der nationalen, regionalen und lokalen Behörden in städtischen und ländlichen Gebieten bei der Entwicklung und Umsetzung von Strategien, Maßnahmen oder Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit dem 8. UAP gefördert wird.

Bürgerinnen und Bürger, **die Zivilgesellschaft, Unternehmen,** Sozialpartner und andere Interessenträger **durch Bewusstseinsbildung und lebenslanges Lernen** einbezogen werden und die Zusammenarbeit der nationalen, regionalen und lokalen Behörden in städtischen und ländlichen Gebieten **sowie in Gebieten in äußerster Randlage, Küsten-, Berg- und Inselgebieten** bei der Entwicklung und Umsetzung von Strategien, Maßnahmen oder Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit dem 8. UAP gefördert wird, **u. a. durch Übergangsprogramme, die spezifische Maßnahmen und Finanzmittel zur Erleichterung und Unterstützung der erforderlichen Übergangsprozesse vorsehen.**

Änderungsantrag 50

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission bewertet mit Unterstützung der Europäischen Umweltagentur und der Europäischen Chemikalienagentur regelmäßig die Fortschritte der Union und der Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der in Artikel 2 festgelegten prioritären Ziele und erstattet darüber Bericht, wobei sie die in Artikel 3 festgelegten Voraussetzungen berücksichtigt.

Geänderter Text

(1) Die Kommission **überwacht und** bewertet mit Unterstützung der Europäischen Umweltagentur und der Europäischen Chemikalienagentur **sowie gegebenenfalls anderer europäischer Einrichtungen und Agenturen** regelmäßig die Fortschritte der Union und der Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der in Artikel 2 festgelegten prioritären Ziele und erstattet darüber Bericht, wobei sie die in Artikel 3 festgelegten Voraussetzungen berücksichtigt.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Bewertung nach Absatz 1 spiegelt die jüngsten Entwicklungen in Bezug auf die Verfügbarkeit und Relevanz von Daten und Indikatoren wider und baut dabei auf den in den Mitgliedstaaten und auf Unionsebene verfügbaren Daten auf, insbesondere auf Daten der Europäischen Umweltagentur und des Europäischen Statistischen Systems. Diese Bewertung lässt bestehende Überwachungs-, Berichterstattungs- und Governance-Rahmen und -Tätigkeiten, die die Umwelt- und Klimapolitik betreffen, unberührt.

Geänderter Text

(2) Die Bewertung nach Absatz 1 spiegelt die jüngsten Entwicklungen in Bezug auf die Verfügbarkeit und Relevanz von Daten und Indikatoren wider und baut dabei auf den in den Mitgliedstaaten und auf Unionsebene verfügbaren Daten auf, insbesondere auf Daten der Europäischen Umweltagentur und des Europäischen Statistischen Systems. Diese Bewertung lässt bestehende Überwachungs-, Berichterstattungs- und Governance-Rahmen und -Tätigkeiten, die die Umwelt- und Klimapolitik betreffen, unberührt **und stützt sich auf eine robuste Methodik, die eine Messung der Fortschritte ermöglicht.**

Änderungsantrag 52

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 4 – Absatz 3 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

(3) Die Europäische Umweltagentur und die Europäische Chemikalienagentur unterstützen die Kommission bei der Verbesserung der Verfügbarkeit und Relevanz von Daten und Wissen, insbesondere indem sie

Geänderter Text

(3) Die Europäische Umweltagentur und die Europäische Chemikalienagentur **sowie gegebenenfalls weitere europäische Einrichtungen und Agenturen** unterstützen die Kommission bei der Verbesserung der Verfügbarkeit und Relevanz von Daten und Wissen, insbesondere indem sie

Änderungsantrag 53

**Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) darauf hinarbeiten, dass die einschlägigen **Überwachungsdatenlücken** geschlossen werden;

Geänderter Text

b) darauf hinarbeiten, dass die einschlägigen **Überwachungsdaten und Bewertungslücken durch den Einsatz von Instrumenten wie**

Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Entwicklung von Methoden und Instrumenten für eine kontinuierliche bereichsübergreifende Überwachung der Umweltauswirkungen und Verbesserung der Umweltleistung geschlossen werden;

Änderungsantrag 54

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) politikrelevante und systemische Analysen durchführen und zur Umsetzung politischer Ziele auf Unionsebene und nationaler Ebene beitragen;

Geänderter Text

c) politikrelevante und systemische Analysen durchführen und zur Umsetzung politischer Ziele auf Unionsebene und nationaler Ebene beitragen, ***unter anderem durch Abgabe von Empfehlungen zur Verbesserung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele;***

Änderungsantrag 55

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) den Zugang zu Daten durch Unionsprogramme weiter verbessern;

Geänderter Text

e) den Zugang zu Daten durch Unionsprogramme weiter verbessern ***und fördern und die Verfügbarkeit und Interoperabilität von Daten verbessern;***

Änderungsantrag 56

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Kommission prüft regelmäßig den Daten- und Wissensbedarf auf Unionsebene und auf nationaler Ebene, einschließlich der Fähigkeit der

Geänderter Text

(4) Die Kommission prüft regelmäßig den Daten- und Wissensbedarf auf Unionsebene und auf nationaler Ebene, einschließlich der Fähigkeit der

Europäischen Umweltagentur und der Europäischen Chemikalienagentur, die in Absatz 3 genannten Aufgaben zu erfüllen.

Europäischen Umweltagentur und der Europäischen Chemikalienagentur, **sowie gegebenenfalls weiterer europäischer Einrichtungen und Agenturen**, die in Absatz 3 genannten Aufgaben zu erfüllen, **und stellt sicher, dass diese Agenturen über ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen verfügen, um zusätzliche Aufgaben wahrzunehmen.**

Änderungsantrag 57

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Bis zum 31. März 2029 führt die Kommission eine **Bewertung** des 8. UAP durch. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen dieser Bewertung vor, dem sie gegebenenfalls einen Legislativvorschlag für das nächste Umweltaktionsprogramm beifügt.

Geänderter Text

Die Kommission nimmt eine Zwischenevaluierung des 8. UAP vor und veröffentlicht diese, sobald ausreichende Informationen über die Durchführung des Programms vorliegen, spätestens jedoch bis zum 31. Mai 2024. Diese Zwischenevaluierung wird gegebenenfalls als Grundlage für die Anpassung der Umsetzung des 8. UAP herangezogen. Bis zum 31. März 2029 führt die Kommission eine **Abschlussbewertung** des 8. UAP durch. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen **und Schlussfolgerungen** dieser Bewertung **und ihren Bemerkungen** vor, dem sie gegebenenfalls einen Legislativvorschlag für das nächste Umweltaktionsprogramm beifügt, **der so rechtzeitig vorgelegt wird, dass es zwischen dem 8. und dem 9. UAP zu keiner Unterbrechung kommt.**

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2020)0652 – C9-0329/2020 – 2020/0300(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 11.11.2020
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	TRAN 11.11.2020
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Rovana Plumb 13.11.2020
Datum der Annahme	15.4.2021
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 38 - : 4 0 : 6
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Magdalena Adamowicz, Andris Ameriks, José Ramón Bauzá Díaz, Izaskun Bilbao Barandica, Marco Campomenosi, Ciarán Cuffe, Johan Danielsson, Karima Delli, Anna Deparnay-Grunenberg, Gheorghe Falcă, Giuseppe Ferrandino, Mario Furore, Søren Gade, Isabel García Muñoz, Maria Grapini, Elsi Katainen, Elena Kountoura, Julie Lechanteux, Peter Lundgren, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Marian-Jean Marinescu, Tilly Metz, Giuseppe Milazzo, Cláudia Monteiro de Aguiar, Caroline Nagtegaal, Jan-Christoph Oetjen, Philippe Olivier, Rovana Plumb, Tomasz Piotr Poręba, Dominique Riquet, Dorien Rookmaker, Massimiliano Salini, Sven Schulze, Vera Tax, Barbara Thaler, István Ujhelyi, Henna Virkkunen, Petar Vitanov, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Lucia Vuolo, Roberts Zīle, Kosma Złotowski
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Leila Chaibi, Clare Daly, Maria Grapini, Roman Haider, Jutta Paulus, Marianne Vind

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

38	+
NI	Mario Furore
PPE	Magdalena Adamowicz, Gheorghe Falcă, Jens Gieseke, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Marian-Jean Marinescu, Giuseppe Milazzo, Cláudia Monteiro de Aguiar, Massimiliano Salini, Sven Schulze, Barbara Thaler, Henna Virkkunen, Elissavet Vozemberg-Vrionidi
Renew	José Ramón Bauzá Díaz, Izaskun Bilbao Barandica, Søren Gade, Elsi Katainen, Caroline Nagtegaal, Jan-Christoph Oetjen, Dominique Riquet
S&D	Andris Ameriks, Johan Danielsson, Giuseppe Ferrandino, Isabel García Muñoz, Maria Grapini, Rovana Plumb, Vera Tax, István Ujhelyi, Marianne Vind, Petar Vitanov
The Left	Leila Chaibi, Clare Daly, Elena Kountoura
Verts/ALE	Ciarán Cuffe, Karima Delli, Anna Deparnay-Grunenberg, Tilly Metz, Jutta Paulus

4	-
ECR	Peter Lundgren, Tomasz Piotr Poręba, Roberts Zīle, Kosma Złotowski

6	0
ID	Marco Campomenosi, Roman Haider, Julie Lechanteux, Philippe Olivier, Lucia Vuolo
NI	Dorien Rookmaker

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung